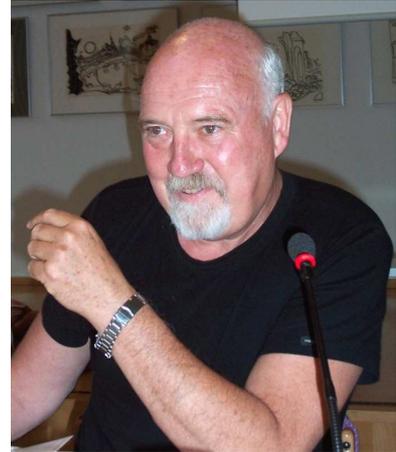


Bernd-Rüdeger Sonnen
Vorsitzender der DVJJ,
Herausgeber eines Kommentars zum JGG



Ganz schön keck das KICK!

1. Aktuell

Wer Vorsitzender einer Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen ist, wird sich nicht daran beteiligen, wenn Jugendhilfe und Justiz versuchen, sich wechselseitig gegeneinander auszuspielen. Ergebnis und Botschaft sind vielmehr vorgeprägt. Sie lassen sich in der Steigerungsformel zusammenfassen: Dringend, dringender, am dringendsten – Klingst.

Dringend brauchen wir eine verbesserte Kommunikation zwischen Jugendhilfe und Justiz. Wenn der Dresdner Gesprächskreis nunmehr seit etwa drei Jahren besteht, weist dieser Weg in die richtige Richtung.

Dringender brauchen wir eine verbesserte Kooperation, und zwar übrigens auch innerhalb der Jugendhilfe zwischen der spezialisierten Jugendgerichtshilfe und dem allgemeinen Sozialdienst (ASD).

Am dringendsten brauchen wir allerdings die richtige Perspektive. Es geht nicht einseitig um die Perspektive der Justiz oder der Jugendhilfe, sondern es geht immer um die Perspektive der betroffenen Jugendlichen.

Klingst hat in der „ZEIT“ vom 1.6.2006 einen besonders wichtigen Kommentar geschrieben, in dem es u.a. heißt:

„NOCH ZU RETTEN. Das Jugendstrafrecht ist eine großartige Errungenschaft. ...

Und es ist, allen Vorurteilen zum Trotz, auch nicht unverantwortlich milde, sondern, im Gegenteil, manchmal verdammt hart. Das belegen viele Studien. Wann begreifen das auch einige Politiker, die daran immer noch ihren Populismus wetzen?“

Diesen populistischen Politikern sollte man in der Tat (im Jahr der Fußballweltmeisterschaft) die Gelb-Rote-Karte zeigen. In unserer Demokratie benötigen wir eine aufgeklärte Öffentlichkeit. Jugendhilfe und Justiz haben insoweit als Fachöffentlichkeit eine gemeinsame Verpflichtung und Verantwortung, der allgemeinen Öffentlichkeit rationale und humane Wege im Umgang mit Jugendkriminalität und straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden aufzuzeigen.

2. Kooperationsprobleme

Einer Jugendgerichtshelferin ist von ihrem Dienstherrn nahe gelegt worden, aus Kostengründen nur noch justizielle Sanktionsformen, wie z. B. einen Jugendarrest vorzuschlagen, der dann nicht den Jugendhilfehaushalt der Kommune belastet. Gleichzeitig ist ihr von jugendrichterlicher Seite gesagt worden, dass die möglichen Weichenstellungen weg vom Jugendstraf- und hin zum Jugendhilferecht wirkungslos seien (Sozialklimbim) und sie deswegen beispielsweise bei Körperverletzungsdelikten mindestens Jugendarrest empfehlen möge. Eine solche Vorgehensweise widerspricht den Zielen des

Jugendhilfe- und auch des Jugendstrafrechts. Der kleinste gemeinsame Nenner zwischen Jugendhilfe und Justiz ist hier der Jugendarrest, von dem der Gesetzgeber des 1. JGGÄndG 1990 gesagt hat, dass es seit langem bekannt sei, dass der Jugendarrest (ebenso wie die Untersuchungshaft und die Jugendstrafe) schädliche Nebenwirkungen für die Entwicklung junger Menschen haben könne und deswegen als stationäre Sanktion möglichst von ambulanten Reaktionsformen ersetzt werden solle.

Das Kostenargument belegt die strukturelle Unfähigkeit, folgenorientiert zu denken. In der aktuellen Wirtschaftspolitik besteht Konsens darüber, das „zarte Pflänzchen Wachstum“ durch Investitionen zu unterstützen, die sich später auszahlen werden. Warum gilt das nicht auch für die Jugendkriminalpolitik? Einer aufgeklärten Bevölkerung kann es nicht gleichgültig sein, welche Sanktionen eine höhere bzw. geringere Rückfallwahrscheinlichkeit haben und damit mehr oder weniger potentielle Opfer bedeuten.

In der Betonung der traditionell juristischen Sanktionen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe zeigt sich gleichzeitig die Unfähigkeit, in Alternativen zu denken, was jedoch das 1. JGGÄndG 1990 durch die Betonung der neuen ambulanten Maßnahmen voraussetzt. Diese doppelte Unfähigkeit summiert sich nicht nur, sondern potenziert sich: Unfähigkeit hoch 2 zum Nachteil betroffener junger Menschen und potentieller Opfer.

3. Verbesserte Kooperation durch Gesetzesreform

„Horror-Eltern schocken Hamburg: Ihr Kind starb im Dreck“, „Baby lag im Zimmer voller Müll“, „Kevin wurde ins Koma geprügelt“, Schicksale in Hamburg: „Ließ sie ihr Kind krepieren?“ lauten Schlagzeilen in der Tagespresse im Herbst 2005. „Senatorin rechtfertigt sich: Verwahrloste Kinder in Wilhelmsburg: Jugendämter wussten nichts“ heißt es dann am 08.11.2005.

Wenn aber die Jugendämter tatsächlich nichts von den Problemen wussten, stellt sich die Frage, ob sie davon hätten wissen können und müssen. „Vermüllt und vernachlässigt: Nimmt die soziale Verwahrlosung zu?“, fragt der Berliner Tagesspiegel und berichtet, dass die Jugendämter keine Zunahme von Verwahrlosungsfällen beobachten, häufig aber in vielen Familien eine Unfähigkeit zur Erziehung registrieren. Angesichts der Schicksale beispielsweise von Christian aus Berlin-Zehlendorf, Ayla aus Zwickau, Jessica und Tim aus Hamburg ist es zu begrüßen, dass am 02.10.2005 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) in Kraft getreten ist und den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdungen konkretisiert und nachdrücklich betont.

Nach dem neuen § 8a SGB VIII hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen, wenn dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Wenn das Jugendamt ein Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich hält, so hat es das Gericht anzurufen, und zwar auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Bei dringender Gefahr ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann. In § 8a IV SGB VIII heißt es dann wörtlich:

„Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein“.

Die Notwendigkeit einer verbesserten Kommunikation und Kooperation im Interesse des Wohles von Kindern und Jugendlichen kann kaum deutlicher betont werden. Hinter der neuen Vorschrift verbirgt sich gleichzeitig eine deutliche Kritik an der bisherigen Praxis.

4. Steuerungsverantwortung

Eine andere neue Vorschrift ist dagegen eher kooperationshinderlich. In § 36a SGB VIII geht es um die Steuerungsverantwortung. Danach trägt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur, wenn sie auf Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird. Ausdrücklich wird gesagt, dass dies auch in den Fällen gilt, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfe verpflichtet werden.

Die Klarstellung der eigenständigen fachlichen sozialpädagogischen Steuerungsverantwortung des Jugendamtes ist durchaus zu begrüßen (vgl. aber zur Kritik Ostendorf 2005). Zu befürchten ist aber, dass unter dem Deckmantel der Steuerungsverantwortung sich ein Instrument zur Kostenersparnis verbirgt, das sich letztlich zum Nachteil für die Gruppe der Mehrfachauffälligen und Mehrfachbetroffenen auswirkt. Die kompetente Fachlichkeit der Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein Herzstück des Jugendgerichtsgesetzes. Um einen Rückzug der Jugendhilfe zu verhindern, sollte deswegen folgendes angemahnt werden:

- Die Jugend(gerichts)hilfe nimmt jedenfalls dann an der Hauptverhandlung teil, wenn das Gericht dies explizit im konkreten Fall für erforderlich hält.
- Wenn das Jugendamt rechtzeitig (d.h. spätestens mit Erhebung der Anklage) von den Strafverfolgungsbehörden informiert wird, stellt es noch vor der Hauptverhandlung seinerseits den erzieherischen Bedarf fest.
- So kann und muss ein Verfahren gefunden werden, das dazu führt, dass der Vertreter der Jugend(gerichts)hilfe in der Hauptverhandlung einen für die Jugendhilfe verbindlichen Rechtsfolgenvorschlag machen kann.

5. Qualitätsstandards

Eine weitere Neuregelung stimmt hinsichtlich der Qualitätsstandards eher nachdenklich. Nach § 72a SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der persönlichen Eignung insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat der Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, des sexuellen Missbrauchs, der sexuellen Nötigung, der Vergewaltigung oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen verurteilt worden sind. In der Begründung wird darauf hingewiesen, „dass gewaltgeprägte Verhaltensweisen – insbesondere auch sexuelle Gewalt – von Mitarbeitern gegenüber Minderjährigen nachweislich auch in Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe vorkommen“. Deswegen sollten keine insoweit ungeeigneten Personen beschäftigt werden, was sich jedoch wohl von selbst verstehen und gegenwärtige Praxis sein sollte. Ein Gesetzentwurf muss demgegenüber generell abstrakt und nicht individuell-konkret sein. Wenn die Problematik, die hier angesprochen wird, verallgemeinerungsbedürftig ist, stellt das ein Armutszeugnis der gegenwärtigen Qualität von Mitarbeitern der Jugendhilfe dar. Es dürfte sich jedoch wohl nur um extrem seltene negative Einzelfälle handeln.

Auch im Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 ist auf die Frage der Qualitätsanforderungen eingegangen worden. Dort heißt es:

„Jugendhilfe sollte sich auch unter Effizienzgesichtspunkten entsprechend weiter qualifizieren; dringend muss die Lücke im Bereich der Jugendhilfe-Wirkungsforschung geschlossen werden, Jugendhilfe muss ihre Erfolge auch mit „harten Fakten“ beweiskräftiger machen“.

Dieser Satz ist positiv formuliert und zukunftsorientiert. Auf die Gegenwart bezogen kann man ihn aber auch als eine massive Kritik an der aktuellen Jugendhilfepraxis verstehen. Diese Kritik liegt auch dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zugrunde, wie sich aus der Begründung speziell zu dem eben genannten § 72a SGB VIII (persönliche Eignung) ergibt. Eine vergleichbare Kritik findet sich bereits im 11. Kinder- und Jugendbericht 2002. Kritisiert wird die Diskrepanz zwischen den jugendhilferechtlichen Möglichkeiten und der Realität. Erhebliche fachliche Defizite würden sich daraus ergeben, dass teilweise die Angebotsstruktur quantitativ und qualitativ unzureichend sei und andererseits die eigenen Verfahren und fachlichen Prinzipien in der Praxis nur halbherzig berücksichtigt und umgesetzt würden. Mangels geeigneter Plätze in der Kinder- und Jugendhilfe würden Jugendliche in die Jugendpsychiatrie bzw. in die Jugendstrafanstalten abgeschoben werden. Erlebnispädagogische Veranstaltungen als „Entsorgungsalternativen“ seien Ausdruck professioneller Hilflosigkeit. Wörtlich heißt es dann weiter:

„Zum anderen muss eine zukünftige Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Justiz, Psychiatrie und Polizei jenseits aller „Verschiebebahnhöfe“ auch darauf aufbauen, dass die Kinder- und Jugendhilfe über geeignete Verfahren und Methoden der sozialen Diagnostik verfügt. Erst darauf aufbauend wird es möglich sein, fächerübergreifende Kooperationen auf einer professionellen Grundlage zu praktizieren. Schließlich müssen dringend Ansätze und Methoden der Evaluation konzeptualisiert werden, die die Kinder- und Jugendhilfe dazu in die Lage versetzen, die Wirkungen ihrer Maßnahmen kontinuierlich zu überprüfen, um hierauf aufbauend möglicherweise notwendige Anpassungen und Veränderungen initiieren zu können“ (11. Kinder- und Jugendbericht 2002, 241).

Hingewiesen wird auf den Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 12./13.05.2005 zu den Aufgabenprofilen und Qualitätsanforderungen in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Die Forderung nach Wirksamkeit, Effizienz, Zielgenauigkeit und Nachhaltigkeit ist allerdings nicht nur für die Jugendhilfe, sondern für die Jugendkriminalrechtspflege insgesamt zu fordern. Erinnerung sei insoweit an den 26. Deutschen Jugendgerichtstag 2004 in Leipzig, wo u. a. ausgeführt worden ist:

„Das Bemühen um rationales, erzieherisch wirksames jugendstrafrechtliches Handeln erfordert es, auch im Jugendhilfebereich die Qualität der Sozialen Arbeit methodisch besser zu fundieren, sich an Qualitätsstandards messen zu lassen und verlässliche Diagnoseverfahren sowie zielgenauere Angebote einzusetzen. Alle herkömmlichen und neuen Maßnahmen müssen sorgfältig evaluiert werden. Evaluation als Methode der systematischen, kriteriengeleiteten Bewertung der Praxis muss zum festen Bestandteil für das Handeln aller an der Jugendkriminalrechtspflege Beteiligten, für die Sozialarbeit und Jugendhilfeeinrichtungen ebenso wie für Polizei, Jugendstrafjustiz und Strafvollzug werden. Ohne Evaluation bleibt Praxis blind, rechtsstaatlich nicht verantwortbar“ (DVJJ 2006).

6. Problemlösungsmöglichkeiten

Auf dem 6. Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe in Kassel vom 17. – 19.5.2006 ist die folgende Resolution einstimmig verabschiedet worden:

Resolution des 6. Bundeskongresses der Jugendgerichtshilfe

A

Die Verabschiedung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im vergangenen Jahr hat die Diskussion über das Verhältnis von Jugendhilfe und Justiz im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege wieder intensiver belebt. Das bringt einerseits Unruhe in unser Arbeitsfeld. Andererseits birgt die Situation auch die Chance zur Klärung der Verhältnisse und zur produktiven Weiterentwicklung.

Der neu in das SGB VIII eingebrachte § 36a (Steuerungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe) stellt nun klar, dass Jugendhilfeleistungen nur auf Grund einer Entscheidung des Jugendamtes finanziert werden, die nach den fachlichen Maßstäben des SGB VIII zu treffen ist. Im Jugendstrafrecht betrifft dies konkret die Frage, ob die Justiz bei der Anordnung Ambulanter Maßnahmen ein „Durchgriffsrecht“ auf die Jugendhilfe hat, m. a. W. also, ob die Jugendhilfe vom Jugendgericht angeordnete Weisungen umsetzen muss. Oder, ob die Weisung sich an den verurteilten Jugendlichen (und seine Sorgeberechtigten) richtet, ein Angebot anzunehmen, das die Jugendhilfe auf der Grundlage einer eigenen, nach ihren fachlichen Grundlagen und Voraussetzungen ergangenen Entscheidung gemacht hat.

B

Als Jugendhilfe im Strafverfahren betonen wir:

Es ist der originäre Auftrag der Jugendhilfe, sich für die Wiedereingliederung delinquenter Jugendlicher zu engagieren. Dies ergibt sich sowohl aus ihrer gesetzlichen Arbeitsgrundlage (§§ 1, 52 SGB VIII) wie auch aus ihrem sozialarbeiterischen Selbstverständnis und Arbeitsethos. Jugendhilfe nimmt Verantwortung für Jugend wahr – dies ist ihre Existenzberechtigung.

Zwar ist es nicht Auftrag der Jugendhilfe, für Sanktionierung zu sorgen. Gleichwohl ist die Entwicklung der Kompetenz, zentrale gesellschaftliche Normen einzuhalten und die Rechte anderer zu respektieren, Teil des erzieherischen Auftrags der Jugendhilfe, den sie mit ihrem Instrumentarium und ihrer Fachlichkeit ausfüllen muss. Da Strafverfahren potenzielle Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozesse sind, machen sie ein auf Integration und Persönlichkeitsentwicklung gerichtetes Engagement der Jugendhilfe besonders dringlich. Sie hat eine besondere Verantwortung dafür, mit ihren Diensten und Leistungen freiheitsentziehende Sanktionen an Jugendlichen und Heranwachsenden, dort wo es möglich und verantwortbar ist, abzuwenden.

Nicht der Rückzug aus dem Strafverfahren ist daher das Gebot der Stunde, sondern offensives Einmischen! Jugendhilfe muss ihren Auftrag als kooperatives Konkurrenzverhältnis zur Polizei und Justiz verstehen: so viel Jugendhilfe wie möglich, so wenig Strafrecht wie nötig.

Die Verfechtung einer solchen offensiven Haltung haben wir in den fachlichen, insbesondere auch von der Jugendhilfeseite geführten Diskussionen über das KICK in den letzten Monaten vermisst.

C

In diesem Sinne hat Jugendhilfe mit ihren Kompetenzen einen wichtigen Beitrag im Jugendstrafverfahren zu leisten. Dazu gehört die Beratung des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft über die soziale Lage und die Persönlichkeit des Beschuldigten, die Einschätzung der in Frage kommenden Rechtsfolgen, die Beratung und Betreuung des betroffenen Jugendlichen/Heranwachsenden, die Durchführung von Hilfen zur Erziehung und anderer Leistungen sowie die Überwachung der vom Gericht ausgesprochenen Weisungen und Auflagen.

All dies ist durch das KICK nicht relativiert worden. Das KICK gibt daher keinerlei Anlass, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren nun zum Gegenstand von Sparräumen der Kämmerer zu machen. Insbesondere halten wir ein ausreichendes Angebot von erreichbaren ambulanten Maßnahmen, einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs vor Ort für unerlässlich. Die ambulanten Maßnahmen sind in Sachen Resozialisierung die erfolgreichsten Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts. Es wäre auch aus kommunaler Verantwortung heraus ausgesprochen kurzfristig gedacht, die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren und die für straffällige Jugendliche und Heranwachsende geeigneten Leistungen abzubauen.

D

Wir sind der Überzeugung, dass die Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren gerade dadurch eine wirkliche Bereicherung des Jugendstrafrechts und eine echte Erweiterung der Reaktionsmöglichkeiten auf delinquentes Verhalten darstellt, dass sie eine spezifische sozialpädagogische und sozialarbeiterische Fachlichkeit entwickeln konnte und beständig weiterentwickelt. Diese Fachlichkeit kann die Jugend(gerichts)hilfe gerade aufgrund ihrer Einbindung in die kommunale Jugendhilfe einbringen. Voraussetzung ist, dass diese Fachlichkeit die Möglichkeit zu einer eigenständigen Entwicklung hat und als eigenständige Fachlichkeit respektiert wird. Das KICK hat die Entscheidung des Gesetzgebers des 1. JGGÄndG und des KJHG/SGB VIII bestätigt, dieser Fachlichkeit den nötigen Raum zu geben.

Eine verfassungsrechtliche Problematik können wir in der – fachlich guten – Entscheidung des Gesetzgebers, dass sich bestimmte jugendgerichtliche Weisungen auf angebotene Leistungen der Jugendhilfe beziehen, nicht erkennen. Auch die Justizministerkonferenz hat sich zweimal (1993 und 2002) eindeutig in diesem Sinne geäußert.

E

Im Verhältnis von Jugendstrafrecht und Jugendhilfe machen wir auch nach dem In-Kraft-Treten des KICK vielfältige Verbesserungspotenziale aus:

So ist die gesetzliche Abstimmung der Regelungssysteme Jugendstrafrecht und Jugendhilferecht gerade bei den erzieherischen ambulanten Rechtsfolgen des Jugendstrafrechts, die von der Jugendhilfe umzusetzen sind, terminologisch uneindeutig, systematisch teilweise widersprüchlich und sprachlich-dogmatisch unklar. So ergeben sich immer wieder Konflikte über die Rolle der Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren und die Umsetzung dieser Rechtsfolgen. Hier ist der Bundesgesetzgeber gefordert, durch eine eindeutige Abstimmung der Rechtsfolgen Klarheit zu schaffen. Die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission hat hierzu praktikable Vorschläge erarbeitet.

Es liegt in der Gesamtverantwortung der Länder, für eine Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes Sorge zu tragen, die auch alle im JGG vorgesehenen Rechtsfolgen umfassen muss. Dieser Verantwortung entspricht es, Wege des Finanzausgleichs zwischen Justiz und Kommunen zu

schaffen. Es ist zu hoffen, dass die Justizministerkonferenz und Jugendministerkonferenz zu einer förderlichen Verständigung kommen werden.

Die Auseinandersetzungen über die Infrastruktur der Jugendhilfe findet in den Kommunen statt. Die unmittelbare Verantwortung für das Jugendhilfespektrum vor Ort liegt in den Kommunen. Diese müssen ihre Verantwortung für die Jugend, für ihre Jugend vor Ort, auch in der Ausstattung der Leistungen und Dienste der Jugendhilfe zum Ausdruck bringen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Kommunen ihre gesetzlichen Verpflichtungen zur Mitwirkung im Strafverfahren umsetzen.

Auch wenn meistens die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Jugendhilfe einigermaßen bis gut funktioniert, kann diese vielerorts noch verbessert und ausgebaut werden. Kooperationsabsprachen oder -vereinbarungen sind dabei ein wichtiges Instrument gegenseitiger Verständigung. Etablierte und gut gepflegte Kooperationsbeziehungen helfen, schwierige und strittige Einzelfälle gemeinsam und ohne Schaden für die Zusammenarbeit zu klären. Die Justiz braucht die Jugendhilfe für die Umsetzung der erzieherischen Weisungen. Wir brauchen die Justiz als engagierten Partner, der sich mit uns vor Ort für Erhalt und Ausbau der nötigen Angebote und Dienste einsetzt.

